**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**Bundesstraße 169 – Erneuerung bei Neudorf mit Anbau eines Radweges**

**Gz.: 32-0522/1413**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, hat mit Schreiben vom 8. August 2022 für das Vorhaben „B 169 Erneuerung bei Neudorf mit Anbau eines Radweges“ einen Antrag auf Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gestellt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Es liegt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) UVPG vor, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG bedarf, da es die Änderung einer sonstigen Bundesstraße gemäß Nr. 14.6 der Anlage 1 des UVPG zum Gegenstand hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und dokumentiert.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 13. Oktober 2022 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, haben § 25 Abs. 2 UVPG. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die erhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die Art und das erhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit,

- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Die Feststellung über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Leipzig, den 13. Oktober 2022

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung